OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200131/3/AL/JoS

Datum:
Linz, 11. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des F R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01.12.2022, GZ: BHGM/922070125136/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde – bB) vom 01.12.2022, GZ: BHGM/922070125136/22, wurde die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) gemäß Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) für schuldig erkannt, es als erziehungsberechtigte Person unterlassen zu haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin L M in der Zeit von 12.09.2022 bis 16.09.2022 ihrer Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch an der Volksschule K nachkomme. Das Schulkind sei im bezeichneten Zeitraum ungerechtfertigt vom Schulunterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 3 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 11 Euro vorgeschrieben.

In der Rechtsmittelbelehrung wurde die bP auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen. Das Straferkenntnis vom 01.12.2022 wurde der bP nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 06.12.2022 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt.

Gegen das Straferkenntnis vom 01.12.2022 wurde von der bP am 10.01.2023 per E-Mail Beschwerde erhoben. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete bereits am 03.01.2023, sodass die Beschwerde verspätet ist.

Auf den Verspätungsvorhalt vom 29.03.2023, zugestellt an die bP am 31.03.2023, reagierte die bP nicht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt vom 29.03.2023, der bP zugestellt am 31.03.2023. Die bP hat zum Verspätungsvorhalt keine Stellungnahme abgegeben. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Fallbezogen gilt in rechtlicher Hinsicht das Folgende:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB der bP durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt am 06.12.2022 (Beginn der Abholfrist; vgl. § 17 Abs. 3 Satz 3 ZustG) rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 03.01.2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 10.01.2023 per E-Mail eingebrachte Beschwerde offenkundig verspätet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt der bP entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 11.03.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung des Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 31.03.2023 der bP zugestellt. Die bP gab keine Stellungnahme ab.

Eine vorübergehende Ortsabwesenheit der bP liegt nicht vor; ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides und rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides am 06.12.2022 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 10.01.2023.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Zustellung von Bescheiden und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Beschwerden nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas